

Bekanntmachung Nr. 17

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Heiligenstedten

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet des Baumarktes Haupthoff, südwestlich der "B5", nördlich des "Birkenweges" und östlich des "Juliankadammes"

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 03.06.2003 den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet des Baumarktes Haupthoff, südwestlich der "B5", nördlich des "Birkenweges" und östlich des "Juliankadammes", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 15.08.2003

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Otto Reese
Amtsvorsteher

Die vorstehende Bekanntmachung wurde am 18.08.2003 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht. Dies wird hiermit amtliche beglaubigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
(Uwe Göldt)



**Bekanntmachung Nr. 17
des Amtes Itzehoe-Land
für die Gemeinde Heiligenstedten**

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet des Baumarktes Haupthoff, südwestlich der „B5“, nördlich des „Birkenweges“ und östlich des „Juliankadammes“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 3. 8. 2003 den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet des Baumarktes Haupthoff, südwestlich der „B5“, nördlich des „Birkenweges“ und östlich des „Juliankadammes“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 15. 8. 2003

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Otto Reese
Amtsvorsteher



Die Richtigkeit des Ausschnittes wird beglaubigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Itzehoe, den 18.08.03